

Inhalt

Thema des Monats	1
Neue Vergaberegeln für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit – VSVgV in Kraft.....	1
Wissenswertes	3
VgV-Änderung im Bundesgesetzblatt verkündet – geänderter 2. Abschnitt der VOB/A in Kraft.....	3
VOB 2012 mit den Teilen A, B und C wird voraussichtlich im Oktober 2012 herausgegeben.....	3
Bundeskartellamt verhängt Geldbußen gegen Hersteller von Automatiktüren	3
Datenbank Umweltkriterien des Bundesumweltamtes informiert zu Umweltzeichen & Leitfäden	4
Rechtsgutachten „Umweltfreundliche öffentliche Beschaffung“ auf dem neuesten Stand.....	4
Praxisleitfaden zur soziale Verantwortung in der öffentlichen Beschaffung veröffentlicht	4
Recht	5
Unaufgeforderte Benennung des Nachunternehmers bindet Auftragnehmer nicht	5
Nachfordern bei nicht formgerechten oder unvollständigen Eignungsnachweisen nicht zulässig	5
Preis darf alleiniges Zuschlagskriterium sein - Rüge nach Ablauf der Angebotsfrist	6
International	7
Konsultation: Nachfrageorientierte Maßnahmen zur Förderung von Innovationen.....	7
Ausschreibung des EU-Parlaments zur Bereitstellung von externem Fachwissen für Petitionen	7
Mitglieder der Stakeholder-Expertengruppe für das öffentliche Auftragswesen benannt	7
Italienisches Vergabegesetz in deutscher Sprache verfügbar	7
Markterschließung Schienenbau/Bahntechnik.....	8
Aus den Bundesländern	8
Novelle des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes in Kraft.....	8
Veranstaltungen	8
10. September 2012: „Geschäftschance Entwicklungsbanken“	8
12. September 2012: „Die Ausschreibung von Betreiberverträgen“	9
18. September 2012: „VOL-Workshop für Unternehmen“	9
19. – 21. September 2012: EcoProcura - ICLEI-Konferenz in Malmö, Schweden.....	10
2. Oktober 2012: „Fit für Öffentliche Aufträge in Tschechien“	10

Thema des Monats

Neue Vergaberegeln für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit – VSVgV in Kraft

Am 18. Juli 2012 ist im Bundesgesetzblatt (BGBl. I Nr. 33; <http://www.bgbl.de>) die Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) verkündet worden. Sie ist am 19. Juli in Kraft getreten. Knapp ein Jahr nach Ablauf der Umsetzungsfrist hat Deutschland somit die Vorgaben der EU-Richtlinie 2009/81/EG vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit in nationales Recht umgesetzt.

Zum Hintergrund

Um europaweit einen einheitlichen Rechtsrahmen für alle Mitgliedstaaten zu schaffen erließ die EU-Kommission die Richtlinie 2009/81/EG mit dem Ziel, schrittweise einen europäischen Markt für Verteidigungs- und Sicherheitsausrüstungen mit gleichen Wettbewerbsbedingungen für Anbieter aus den EU-Mitgliedstaaten aufzubauen und nationale Beschaffungsmärkte zugunsten von Anbietern aus anderen EU-Mitgliedstaaten zu öffnen. Damit sollte sowohl den speziellen Sicherheitsanforderungen und verteidigungspolitischen Interessen von Auftraggebern auf der einen Seite und dem Interesse der Unternehmen an einer transparenten und wettbewerblichen Auftragsvergabe auf der anderen Seite gerecht zu werden. Das Vergaberecht enthielt in § 100 Abs. 2 d) a. F. GWB auch bislang schon Ausnahmen für verteidigungs- und sicherheitsrelevante Aufträge. Allerdings gab es dort gewisse Regelungslücken.

Zum Geltungsbereich

Die neuen Vergaberegelungen gelten für verteidigungs- und sicherheitsrelevante Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Bauaufträge. Gemäß § 99 Abs. 7 GWB fallen darunter:

- die Lieferung von Militärausrüstung (...), einschließlich dazugehöriger Teile, Bauteile oder Bausätze;
- die Lieferung von Ausrüstung, die im Rahmen eines Verschlussauftrags (...) vergeben wird, einschließlich der dazugehörigen Teile, Bauteile oder Bausätze;
- Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit der zuvor genannten Ausrüstung in allen Phasen des Lebenszyklus der Ausrüstung;
- Bau- und Dienstleistungen speziell für militärische Zwecke oder Bau- und Dienstleistungen, die im Rahmen eines Verschlussauftrags (...) vergeben wird.

§ 99 Abs. 8 und 9 GWB definieren die Begriffe Militärausrüstung und Verschlussauftrag.

Die VSVgV findet uneingeschränkt auf die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen Anwendung. Für die Vergabe von Bauaufträgen gelten ausschließlich die Allgemeinen Bestimmungen des Teils 1 (mit Ausnahme des § 5) sowie die Teile 3, 4 (mit Ausnahme des § 43) und 5 der VSVgV. Im Übrigen wurde für den Bereich Bau der Umsetzung der EU-Richtlinie durch die Herausgabe eines neuen 3. Abschnitts der VOB/A Rechnung getragen (VOB/A - VS). Dieser wurde durch die Verweisung gem. § 2 Abs. 2 VSVgV ebenfalls zum 19.07.2012 in Kraft gesetzt (siehe „Wissenswertes“).

Hinsichtlich der Wahl des Verfahrens stehen öffentlichen Auftraggebern nur das nicht offene Verfahren und das Verhandlungsverfahren zur Verfügung, in Ausnahmefällen ist ein Wettbewerblicher Dialog zulässig. Der Verzicht auf das Offene Verfahren beruht auf der Sensibilität der Aufträge. Die ergänzenden Regelungen aufgrund Sicherheits- und Versorgungsrelevanz betreffen insbesondere die Eignung der Wettbewerbsteilnehmer, die Vergabeunterlagen, die Bekanntmachung sowie die Zuschlagskriterien.

Eine wesentliche Neuerung ist, dass den Firmen im Rahmen der Vergabe verteidigungs- und sicherheitsrelevanter Aufträge zukünftig die regulären Rechtsmittel des GWB zur Verfügung stehen. Nach der alten Regelung war dies ausgeschlossen, da dieser Bereich i. d. R. dem Nachprüfungsverfahren aufgrund von § 100 Abs. 2 GWB a. F. entzogen war.

Schwellenwerte:

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat am 2. August 2012 im Bundesanzeiger die Bekanntmachung der geltenden EU-Schwellenwerte für Vergaben in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 der Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit veröffentlicht. Danach gelten die Vorgaben der VSVgV für

- verteidigungs- und sicherheitsrelevante Liefer- und Dienstleistungsaufträge, deren geschätzter Wert ohne Umsatzsteuer den Schwellenwert von 400 000 € und
- für verteidigungs- und sicherheitsrelevante Bauaufträge, deren geschätzter Wert ohne Umsatzsteuer den Schwellenwert von 5 Mio. €

erreicht oder überschreitet. Die Bekanntmachung finden Sie im Bundesanzeiger vom 02.08.2012 unter

https://www.bundesanzeiger.de/ebanzwww/wexsservlet?page.navid=official_starttoofficial_view_publication&session.sessionid=f5c96837025c41ef119ebdec456402d7&fts_search_list.selected=b1c142a8692e2461&&fts_search_list.destHistoryId=05766&fundstelle=BAnz_AT_02.08.2012_B2.



Wissenswertes

VgV-Änderung im Bundesgesetzblatt verkündet – geänderter 2. Abschnitt der VOB/A in Kraft

Zeitgleich mit der Verkündung der VSVgV wurde auch die 6. Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung (VgV) bekannt gegeben. Mit der Änderung des § 6 Abs. 1 VgV tritt der geänderte Abschnitt 2 der VOB/A (VOB/A - EG) in Kraft.

Hier noch einmal die wesentlichen Neuerungen, die sich mit der Änderung des 2. Abschnitts der VOB/A ergeben:

- Die Basisparagrafen fallen weg. In Angleichung an die VOL wurde ein eigenständiger EG-Abschnitt geschaffen
- Die Regelung zu gemischten Aufträgen (§ 1a VOB/A a. F.) wurde gestrichen, statt dessen gilt § 99 GWB bzw. Art. 1 Abs. 2 der Vergabekoordinierungsrichtlinie.
- Die Fristen wurden gemäß der Vergabekoordinierungsrichtlinie angeglichen und den jeweiligen Verfahren zugeordnet
- Die Bestimmungen des § 19 VOB/A a. F. wurden um die Regelungen zur Vorabinformation nach § 101a GWB ergänzt, so dass die neue Regelung nun sämtliche Informationspflichten enthält.
- Die Verpflichtung seitens des Auftraggebers, schriftliche Angebote immer zuzulassen (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 VOB/A a. F.) ist weggefallen.

Die neuen Abschnitte 2 und 3 der VOB/A finden Sie unter <http://www.bmvbs.de/cae/servlet/contentblob/77956/publicationFile/50252/bekanntmachung-voba-abschnitte-2-und-3-ausgabe-2012.pdf>.

Weitere Informationen liefert auch der Einführungsersass zur Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) 2012 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 26.07.2012, zu finden unter http://www.bmvbs.de/cae/servlet/contentblob/88016/publicationFile/60558/vob_ersass_B15-8163_6_1_vom_26_07_2012.pdf.

VOB 2012 mit den Teilen A, B und C wird voraussichtlich im Oktober 2012 herausgegeben

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat im Bundesanzeiger vom 13.07.2012 folgende Bekanntmachung veröffentlicht: Der Vorstand des Deutschen Vergabe- und Vertragsausschusses für Bauleistungen (DVA) hat beschlossen, alle Teile der VOB als Gesamtausgabe unter der Bezeichnung VOB 2012 herauszugeben. Außerdem wird § 16 VOB/B, welcher die Abwicklung von Zahlungen im Rahmen der Ausführung von Bauleistungen regelt, neu gefasst, um einer Umsetzung der Richtlinie 2011/7/EU vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr gerecht zu werden. Die Gesamtausgabe der VOB 2012 mit den Teilen A, B und C wird im Auftrag des Deutschen Vergabe- und Vertragsausschusses für Bauleistungen (DVA) vom Deutschen Institut für Normung e.V. (DIN) voraussichtlich im Oktober 2012 herausgegeben. Die Bekanntmachung finden Sie im Bundesanzeiger vom 13.07.2012 unter https://www.bundesanzeiger.de/ebanzwww/wexsservlet?page.navid=official_starttoofficial_view_publication&session.sessionid=f5c96837025c41ef119ebdec456402d7&fts_search_list.selected=6be950bac31a8105&&fts_search_list.destHistoryId=28891&fundstelle=BAAnz_AT_13.07.2012_B3.

Bundeskartellamt verhängt Geldbußen gegen Hersteller von Automatiktüren

Das Bundeskartellamt hat am 20.07.2012 gegen acht Hersteller automatischer Türsysteme und ihren Verband sowie einen verantwortlichen Mitarbeiter wegen verschiedener Absprachen Geldbußen in Höhe von insgesamt ca. 2,4 Mio. Euro verhängt. Laut Andreas Mundt, Präsident des Bundeskartellamtes, betrafen die wettbewerbswidrigen Absprachen einheitliche Preisspannen für bestimmte Herstellerleistungen sowie die Vereinheitlichung von Rabatten, Stundensätzen und Anfahrtspauschalen für die interne Abrechnung von Ersatzteilen und Subunternehmerdienstleistungen. Eingeleitet wurde das Verfahren im Jahre 2009 aufgrund eines Bonusantrags zweier Automatiktür-Hersteller, gegen die deshalb keine Geldbußen verhängt wurden. Die Geldbußen sind noch nicht rechtskräftig, über etwaige Einsprüche entscheidet das Oberlandesgericht Düsseldorf. Allerdings haben sich mit Ausnahme einer Firma alle

Unternehmen sowie deren Mitarbeiter zu einer einvernehmlichen Verfahrensbeendigung (sog. „Settlement“) bereit erklärt. Weitere Informationen zum Verfahren sowie zu den beteiligten Unternehmen sind der Pressemitteilung des Bundeskartellamts vom 25.07.2012 zu entnehmen, http://www.bundeskartellamt.de/wDeutsch/aktuelles/presse/2012_07_25.php.

Datenbank Umweltkriterien des Bundesumweltamtes informiert zu Umweltzeichen & Leitfäden

Die Expertengruppe „Standards“ hat sich, dem Auftrag der Allianz für eine nachhaltige Beschaffung folgend, umfassend mit Fragen der Berücksichtigung von Umwelt- und Sozialkriterien im Vergabeverfahren befasst. In diesem Rahmen führte das Institut für ökologische Wirtschaftsforschung im Auftrag des Umweltbundesamtes eine Bestandsaufnahme der derzeit existierenden Informationsangebote für eine umweltfreundliche Auftragsvergabe durch. Insgesamt konnten circa 330 Umweltkennzeichen und Leitfäden für die umweltfreundliche Beschaffung von 54 Produktgruppen recherchiert werden. Zudem wurden 37 verschiedene Quellen/Herausgeber identifiziert. Weiterführende Links erlauben einen direkten Zugriff auf die recherchierten Informationsangebote. Die Datenbank finden Sie unter <http://www.umweltbundesamt.de/produkte/beschaffung/datenbank/index.html>. [Quelle: Bundesumweltamt]

Anmerkung:

In Orientierung an die neueste Rechtsprechung des EuGH ist zu empfehlen, bei einer Ausschreibung nicht allein auf das Gütesiegel mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ abzustellen, sondern zusätzlich die Kriterien des Gütesiegels in den Ausschreibungsunterlagen zu nennen. Die Datenbank Umweltkriterien des Bundesumweltamtes liefert hierfür eine gute Voraussetzung, da dort neben den jeweiligen Gütesiegeln auch Informationen zu den Inhalten des jeweiligen Siegels abrufbar sind.

Rechtsgutachten „Umweltfreundliche öffentliche Beschaffung“ auf dem neuesten Stand

Behörden können viel für den Umweltschutz tun, wenn sie bei der Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen auch auf deren Umweltfreundlichkeit achten. Beispielsweise beim Kauf von Büropapier oder bei der Beauftragung der Gebäudereinigung. Welchen rechtlichen Rahmen sie dabei berücksichtigen müssen, stellt ein im April im Auftrag des Umweltbundesamtes aktualisiertes Rechtsgutachten „Umweltfreundliche öffentliche Beschaffung“ dar. Das ursprünglich 2008 von Öko-Institut e.V. zusammen mit Prof. Verstejl Rechtsanwälte erstellt sowie vom Umweltbundesamt herausgegebene Gutachten zur Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien wurde komplett auf den neuesten Stand gebracht, da viele Rechtsvorschriften geändert, neu gefasst oder abgeschafft wurden. Das Rechtsgutachten in der Fassung vom 06.08.2012 finden Sie unter www.uba.de/uba-info-medien/4314.html. [Quelle: Bundesumweltamt]

Praxisleitfaden zur soziale Verantwortung in der öffentlichen Beschaffung veröffentlicht

Im Rahmen des LANDMARK Projekts wurde ein neuer Praxisleitfaden für öffentliche Beschaffer zum Thema soziale Verantwortung in der öffentlichen Beschaffung veröffentlicht. Das LANDMARK Projekt ist ein internationales, von der Europäischen Union gefördertes Projekt. Es basiert auf der Partnerschaft von sieben europäischen Organisationen, unter denen sich Städte, lokale Verwaltungen sowie nationale und internationale Expertenorganisationen befinden. Der Leitfaden analysiert die verschiedenen Instrumente, die zur Überprüfung sozialer Kriterien in verschiedenen Phasen des Beschaffungsprozesses zur Verfügung stehen. Der Leitfaden zeigt anhand von konkreten Beispielen aus ganz Europa, wie Überprüfungsmaßnahmen rechtlich sicher angewendet werden können. Die fokussierten Produktgruppen wurden anhand ihrer praktischen Relevanz für öffentliche Beschaffer und dem positiven Einfluss, den sie auf die Arbeitsbedingungen entlang der Zulieferkette haben können, ausgewählt. Die LANDMARK Partner hoffen, dass dieser Praxisleitfaden für Sie von Interesse ist und Sie dabei unterstützt, sozial nachhaltig zu beschaffen. Zum Leitfaden gelangen Sie unter http://www.landmark-project.eu/fileadmin/files/de/LANDMARK_Projekt_rechtlicher_Praxis-Leitfaden_SRP_2012.pdf.



Unaufgeforderte Benennung des Nachunternehmers bindet Auftragnehmer nicht

Die Auftraggeberin schrieb im Rahmen einer Baumaßnahme das Gewerk "Lüftungstechnische Anlagen" europaweit im offenen Verfahren aus. Mit dem Angebot waren u. a. die Formblätter „Verzeichnis der Unternehmerleistungen“ und „Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen“ zurück zu geben. In der Angebotsaufforderung hieß es dazu ergänzend: "Ist der Einsatz anderer Unternehmen beabsichtigt, ist auf Verlangen der Vergabestelle von jedem benannten Unternehmen das Formblatt 236EG "Verpflichtungserklärung" vorzulegen". In den Bewerbungsbedingungen hieß es weiter: "Beabsichtigt der Bieter, sich bei der Erfüllung eines Auftrages der Fähigkeiten anderer Unternehmen zu bedienen, muss er Art und Umfang der dafür vorgesehenen Leistungen in seinem Angebot bezeichnen. Zum Nachweis, dass die erforderlichen Fähigkeiten "Mittel, Kapazitäten" der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen, hat er auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu dem von dieser bestimmten Zeitpunkt diese Unternehmen zu benennen und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen." Ein Bieter benannte bereits in seinem Angebot freiwillig seinen Nachunternehmer. Aufgrund einer anderweitigen Rüge kam es zu einem Nachprüfungsverfahren, welches jedoch abschlägig entschieden wurde. Gegen die Entscheidung der Vergabekammer wurde sofortige Beschwerde eingelegt, worüber die Auftraggeberin jedoch nicht unterrichtet wurde und daher den Zuschlag erteilte. Das bezuschlagte Unternehmen erbrachte daraufhin einen erheblichen Teil seiner Leistungen, wobei es jedoch einen anderen Nachunternehmer einsetzte als ursprünglich angegeben. Der unterlegene Bieter erweiterte seine Rüge daher im Rahmen der Beschwerde und vertrat die Ansicht, dass das Angebot des Bezuschlagten auch deshalb auszuschließen sei, weil diese entgegen der Nachunternehmererklärung, in der er sich verbindlich auf einen Nachunternehmer festgelegt habe, ein anderes Unternehmen beauftragt habe. Das Gericht sah jedoch keinen Ausschlussgrund wegen fehlender Nachunternehmererklärung, weil sie nicht gefordert war. Aus einer unverbindlichen Erklärung könne keine Bindung des Auftragnehmers bei Auftrags Erfüllung entstehen. Mangels einer verbindlichen Festlegung auf einen Nachunternehmer in seinem Angebot sei der bezuschlagte Bieter daher weder vor noch nach der Zuschlagserteilung an den von ihm benannten Nachunternehmer gebunden, sondern durfte stattdessen bei der späteren Auftragsausführung einen anderen Nachunternehmer einsetzen.

Den Beschluss des OLG Düsseldorf vom 02.05.2012 (Az.: Verg 104/11) finden Sie unter:

http://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/duesseldorf/j2012/VII_Verg_104_11beschluss20120502.html

Nachfordern bei nicht formgerechten oder unvollständigen Eignungsnachweisen nicht zulässig

Die Auftraggeberin schrieb im Rahmen des Baus einer Bundesstraße die Altlastensanierung und Tiefendrainage im Offenen Verfahren nach VOB/A europaweit aus. Zum Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit war u. a. ein Mindestumsatz der letzten drei Jahre über mehr als 10 Mio. € verlangt, wobei laut Ausschreibungsunterlagen diese auf Verlangen der Vergabestelle innerhalb von sechs Kalendertagen vorzulegen waren. Ein Bieter hatte in dem mit dem Angebot vorgelegten Nachweis für die letzten drei Jahre jeweils einen Mindestumsatz von unter 10 Mio € angegeben und hinzugefügt, dass von diesen Beträgen zwischen über 80% bzw. über 90% auf eigener Leistung beruhen. Mit Fax vom 5.7.2011 bat die Vergabestelle diesen Bieter, den Nachweis über den Mindestumsatz nachzureichen. Daraufhin teilte der Bieter zum Mindestumsatz mit, dass die von ihm genannten Umsatzzahlen der letzten drei Jahre sich allein auf ihn bezögen. Da bei Projekten dieser Größenordnung firmenübergreifend auf die Kapazitäten der Firmengruppe zurückgegriffen werde, würden nun aber die Umsatzzahlen für die gesamte Firmengruppe benannt. Diese Zahlen lagen über den geforderten Beträgen. Dieser Bieter sollte den Zuschlag erhalten. Ein unterlegener Bieter macht geltend, dass der zu bezuschlagende Bieter seinen Mindestumsatz nur mit Hilfe seiner Firmengruppe nachweisen konnte, und erhält Recht. Angaben zu Umsatzzahlen bezögen sich ausschließlich auf das Unternehmen selbst; konzernverbundene Unternehmen hätten unberücksichtigt zu bleiben, wenn sie nicht gleichzeitig als Nachunternehmer oder in Rahmen einer Bietergemeinschaft in das Angebot einbezogen werden. Dies war hier aber nicht der Fall. Der Sinn der Forderung nach einem bestimmten Mindestumsatz innerhalb der letzten drei Geschäftsjahre läge darin, eine Feststellung zu ermöglichen, ob dasjenige Unternehmen, welches sich um den ausgeschriebenen Auftrag bemüht, in der Lage war, in der Vergangenheit Aufträge dieses Volumens zu bewältigen, so dass von einer gewissen Erfahrung mit Aufträgen der ausgeschriebenen Größenord-

nung ausgegangen werden kann. Dieser Zweck könne aber dann nicht mehr erfüllt werden, wenn das sich um den Auftrag bewerbende Unternehmen zu seinem eigenen erzielten Umsatz Umsätze dritter Unternehmen hinzurechnet. Zudem sei die Abänderung eines einmal eingereichten Eignungsnachweises vergaberechtlich unzulässig.

Anmerkung:

Die Entscheidung des OLG München steht im Widerspruch zur oben besprochenen Entscheidung des OLG Düsseldorf zur Nachunternehmererklärung, wonach eine freiwillige unaufgeforderte Benennung eines Nachunternehmers den Bieter nicht binde. Laut OLG München spiele es keine Rolle, dass die Angaben zum Mindestumsatz nicht bis zur Angebotsabgabe gefordert waren, sondern der Bieter die Zahlen „verfrüht“ abgegeben hat. Mit der Abgabe der Erklärung gegenüber der Vergabestelle sei der Bieter an seine Erklärungen gebunden.

Die Entscheidung des OLG München vom 15.03.2012 (Az.: Verg 2/12) finden Sie im Internet nach Eingabe des Aktenzeichens unter <http://www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psml?st=ent&sm=es>.

Preis darf alleiniges Zuschlagskriterium sein - Rüge nach Ablauf der Angebotsfrist

Eine Krankenkasse schrieb 2011 einen Dienstleistungsauftrag der Rechnungslegung und -prüfung im Offenen Verfahren europaweit aus. Alleiniges Zuschlagskriterium war der Preis. Nach erfolgter Bieterinformation rügt ein nachrangiger Bieter, dass die Festlegung auf den Preis nach deutschem Vergaberecht vergaberechtswidrig sei. Dieser Rüge half die Antragsgegnerin nicht ab. Das Gericht stellt zunächst fest, dass der Nachprüfungsantrag nicht zu spät sei, weil der offensichtlich bestehende Widerspruch zwischen § 97 GWG bzw. VOL/A, nach denen ausdrücklich das wirtschaftlichste Angebot zu bezuschlagen ist, und Art 53 Abs. 1 der Richtlinie 2004/18/EG (VKR), der Preis oder Wirtschaftlichkeit alternativ zulässt, den Bieter nicht bekannt sein muss. Es gehe diesbezüglich um die Auslegung und Bedeutung einer Norm, deren Verständnis von einem auch als Bieter erfahrenen Laien nicht erwartet werden könne, zumal die hierzu vertretenen Auffassungen im Ergebnis und in der Begründung differieren. Er sei daher auch nicht verpflichtet, vor Ablauf der Angebotsfrist gem. § 107 Abs. 3 GWB zu rügen. Ferner führt das Gericht aus, dass das Wahlrecht nur den Auftraggebern zustehe, nicht den Mitgliedsstaaten. Zu diesem Ergebnis gelange man entweder über eine richtlinienkonforme Auslegung von § 97 Abs. 5 GWB oder aber jedenfalls über die infolge eines teilweisen Umsetzungsdefizits mögliche unmittelbare Anwendung von Art. 53 Abs. 1 b VKR. Dem Wortlaut von Art. 53 Abs. 1 VKR sei klar zu entnehmen, dass das Wahlrecht den nationalen öffentlichen Auftraggebern eröffnet werden soll; anderenfalls wäre die Formulierung „Die Mitgliedstaaten können“ verwendet worden. Das GWB leide an einem Umsetzungsdefizit und sei nicht richtlinienkonform. Dem Senat erschien es deshalb vorzugswürdig, Art. 53 Abs. 1 lit. b VKR infolge eines teilweisen Umsetzungsdefizits unmittelbar anzuwenden. Auch Richtlinienbestimmungen könnten aus Gründen der Sicherung der einheitlichen und unbedingten Wirksamkeit des EU-Rechts unter bestimmten Umständen unmittelbar im nationalen Recht wirken. Von einer Vorlage an den EuGH gem. Art. 267 Abs. 3 AEUV oder den BGH gem. § 124 Abs. 2 GWB hat das Gericht abgesehen, da hier zum einen die betreffende gemeinschaftsrechtliche Bestimmung bereits Gegenstand einer Auslegung durch den Gerichtshof war und ferner im Ergebnis auch nicht von einer Entscheidung eines anderen Vergabesenats oder des Bundesgerichtshofs abgewichen wurde.

Den Beschluss des OLG Frankfurt vom 05.06.2012 (Az.: 11 Verg 4/12) finden Sie unter Eingabe des Aktenzeichens unter <http://www.lareda.hessenrecht.hessen.de>.

Hinweis: Der BGH hat immer noch darüber zu entscheiden, ob Nebenangebote zulässig sind, wenn der Preis das einzige Kriterium ist. Es ist ratsam, derzeit davon abzusehen, wenn allein der Preis über den Zuschlag entscheidet.



AUS DER EU

Konsultation: Nachfrageorientierte Maßnahmen zur Förderung von Innovationen

Die EU-Kommission hat eine öffentliche Konsultation über „Nachfrageorientierte Maßnahmen zur Förderung von Innovationen der europäischen Industrie auf dem Weltmarkt“ veröffentlicht, in deren Rahmen Interessengruppen und Bürger um ihre Meinung zu möglichen künftigen EU-Maßnahmen im Bereich der Politik für die industrielle Innovation gebeten werden. Auch Öffentliche Beschaffer sind ausdrücklich aufgefordert, sich an der Konsultation zu beteiligen. Denn auch sie sollten nicht unterschätzen, dass ihre Nachfrage Industrielle Innovation vorantreiben kann, etwa durch den Einkauf energiesparender oder umweltfreundlicherer Produkte. Die EU-Kommission sucht daher nach Ideen, wie durch bestimmte Maßnahmen Innovationen schneller in Beschaffungsprozesse aufgenommen werden können bzw. bessere Bedingungen für die Schaffung innovativer Lösungen erzielt werden können. Die Konsultation ist ausschließlich in englischer Sprache veröffentlicht. Unter http://ec.europa.eu/enterprise/policies/innovation/documents/innovation-consultation_en.htm können Sie sich an der Konsultation beteiligen. Teilnahmeschluss ist der 6. September 2012.

Ausschreibung des EU-Parlaments zur Bereitstellung von externem Fachwissen für Petitionen

Das Europäische Parlament hat einen Mehrfach-Dienstleistungsrahmenvertrag für die Bereitstellung von externem Fachwissen betreffend rechtliche Fragen im Zusammenhang mit den beim Europäischen Parlament eingehenden Petitionen ausgeschrieben. Gegenstand dieses Mehrfach-Dienstleistungsrahmenvertrags ist die Erhöhung der Flexibilität des Europäischen Parlaments zur Anforderung von Darstellungen und Studien, in denen die rechtlichen Fragen analysiert werden, die durch eine oder mehrere Petitionen aufgeworfen wurden, die beim PETI-Ausschuss eingegangen sind, sowie die Bewertung der Positionen und Vorwürfe der verschiedenen Interessengruppen (Petenten, nationale Behörden). Der Petitionsausschuss sucht nach unabhängigen externen Experten, die klare und genaue Analysen in 5 Rechtsbereichen liefern können, und zwar in den Bereichen Umweltrecht, Binnenmarkt- und Vergaberecht, rechtliche Fragen in Verbindung mit Finanzdienstleistungen, rechtliche Fragen in Verbindung mit Beschäftigung und sozialen Angelegenheiten sowie Grundrechte und ihre Durchsetzung. Die Analyse und die Ratschläge der Experten sollen die Kenntnisse des Ausschusses hinsichtlich spezieller Fragen im Zusammenhang mit den eingegangenen Petitionen stärken und den Ausschuss in die Lage versetzen, den Petenten und anderen Interessengruppen zu antworten. Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme ist der 20.9.2012, 17.00 Uhr. Die Ausschreibungsbekanntmachung vom 13.07.2012 finden Sie unter <http://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:220191-2012:TEXT:DE:HTML&tabId=0>.

Mitglieder der Stakeholder-Expertengruppe für das öffentliche Auftragswesen benannt

Der Generaldirektor der GD Binnenmarkt und Dienstleistungen hat am 6. Juli 2012 gem. Artikel 4 des Beschlusses der Kommission vom 03.09.2011 zur Einsetzung einer Stakeholder-Expertengruppe der Kommission für das öffentliche Auftragswesen (ABl. C 291 vom 4.10.2011, S. 2) deren Mitglieder ernannt. Die Amtszeit beginnt am 6. Juli 2012 und beträgt drei Jahre, sie kann aber verlängert werden. Die Liste der Experten finden Sie unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2012:222:0002:01:DE:HTML>.

ITALIEN

Italienisches Vergabegesetz in deutscher Sprache verfügbar

Die Provinz Bozen stellt eine deutsche Übersetzung des italienischen Vergabegesetzes zur Verfügung. Das gesetzvertretende Dekret vom 12. April 2006, Nr. 163 "Gesetzbuch über öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge zur Umsetzung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG" (Stand: 13.06.2012) ist verfügbar unter der Internetadresse: <http://www.provinz.bz.it/anwaltschaft/themen/uebersetzte-staatsgesetze.asp>.

NORWEGEN UND SCHWEDEN

Markterschließung Schienenbau/Bahntechnik

Der Bund fördert kleine und mittlere Firmen bei der Erschließung der beiden Ländermärkte Schweden und Norwegen. Vom 26. - 29.11.2012 haben Unternehmen aus den Bereichen Schienenbau und Bahntechnik die Möglichkeit, ihre Leistungen und Produkte vor schwedischen und norwegischen Unternehmen und Institutionen zu präsentieren. Zentraler Programmpunkt der Geschäftsreise sind die individuellen Geschäftsgespräche mit potentiellen Kunden, Importeuren und Vertriebs- und Kooperationspartnern in Stockholm und Oslo. Es werden vor allem auch Öffentliche Auftraggeber aus diesen Bereichen zugegen sein. Unternehmen profitieren von einem umfangreichen Maßnahmenpaket. Dieses umfasst eine umfangreiche Marktanalyse, die jedem Teilnehmer zur Verfügung gestellt wird; die Ermittlung potenzieller Geschäftspartner; Vorbereitung durch kurze Unternehmensprofile der Gesprächspartner; die Organisation einer Unternehmenspräsentation in Stockholm und Oslo sowie individuelle Gesprächstermine mit potenziellen Kunden in Stockholm und Oslo. Dolmetscher und Transfer werden auf Wunsch organisiert. Weitere Informationen erhalten Sie bei der Deutsch-Schwedische Handelskammer, Box 27104, 102 52 Stockholm, Tel. 0046/8/66518-00, www.handelskammer.se. Ihre Ansprechpartnerinnen dort: Anne Geitmann, Tel. 0046/8/66518-15, anne.geitmann@handelskammer.se; Parisa Sundberg, Tel. 0046/8/66518-13, parisa.sundberg@handelskammer.se



Aus den Bundesländern

BERLIN

Novelle des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes in Kraft

Das Erste Gesetz zur Änderung des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes (BerlAVG) vom 05.06.2012 (GVBl. S. 159 vom 16.06.2012) ist am 17.06.2012 in Kraft getreten. Darauf weist ein Rundschreiben der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt vom 19.06.2012 hin. Mit dem Gesetz wurde der Betrag der Mindestentlohnung von 7,50 € auf 8,50 € heraufgesetzt. Die Bieter haben – zusätzlich zu den bisherigen Erklärungen - bei Angebotsabgabe zu erklären, dass sie bei der Auftragsdurchführung ihren Arbeitnehmern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zahlen. Zudem sieht das novellierte BerlAVG vor, dass die ausführenden Unternehmen ihre Beschäftigten auf die Möglichkeit von Kontrollen nach dem BerlAVG schriftlich hinzuweisen haben. Bereits vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes zum BerlAVG begonnene Vergabeverfahren werden nach altem Recht beendet. Als Beginn eines Vergabeverfahrens gilt grundsätzlich der Zeitpunkt der Veröffentlichung der Bekanntmachung.

Das Rundschreiben der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt vom 19.06.2012 finden Sie unter http://www.berlin.de/imperia/md/content/vergabeservice/rundschreiben/gem_rs_12_04_berlavg_orig.pdf?start&ts=1340107674&file=gem_rs_12_04_berlavg_orig.pdf. Das Änderungsgesetz, eine Lesefassung des BerlAVG sowie die geänderte Formulare für Liefer- und Dienstleistungen sind unter www.berlin.de/vergabeservice veröffentlicht.



Veranstaltungen

10. September 2012: „Geschäftschance Entwicklungsbanken“

Internationale Entwicklungsbanken und Entwicklungshilfeorganisationen wie die Weltbank, die Vereinten Nationen sowie die Asiatische Entwicklungsbank unterstützen Regierungen von Entwicklungsländern dabei, Schulen und Gesundheitszentren zu errichten, Wasser- und Stromversorgungen aufzubauen, Krankheiten zu bekämpfen und die Umwelt zu schützen. Für Planungs-, Beratungs- und Ingenieurbüros sowie Lieferanten von Produkten aus den Sektoren Infrastruktur, Umwelt, Gesundheit und Bildung kann eine Zusammenarbeit mit diesen Organisationen interes-

sante Geschäftschancen eröffnen. Allerdings verläuft die Geschäftsanbahnung anders als mit Unternehmen des privaten Sektors. Wie erfahren Sie von aktuellen Projekten, wie können Sie sich an den Ausschreibungen beteiligen und welche Besonderheiten gelten bei der Geschäftsanbahnung? Diese und weitere Fragen beantwortet Ihnen das Seminar „Geschäftschance Entwicklungsbanken - Praxistipps zur Teilnahme an Ausschreibungen“, welches das Auftragsberatungszentrum Bayern e. V. gemeinsam mit der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern am 10. September 2012 in der IHK München anbietet. Internationale Experten informieren Sie in Vorträgen über die Geschäftschancen mit der Weltbank, den Vereinten Nationen sowie der Asiatischen Entwicklungsbank. Im Anschluss an die Vorträge können interessierte Teilnehmer kurze Einzelberatungsgespräche (je 10 min) mit den anwesenden Referenten führen. Die Termine sind begrenzt, die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge des Anmeldungseingangs. Das Teilnahmeentgelt für die Veranstaltung beträgt 60,- EUR zzgl. MwSt. Anmeldeschluss ist der 3. September 2012.

Weitere Informationen finden Sie unter: <http://www.abz-bayern.de/abz/inhalte/Dienstleistungen/Unsere-Veranstaltungen2/-Geschaeftschance-Entwicklungsbanken-.html>.

Termin: 10. September 2012, 8:30 bis 14:00 Uhr
Veranstaltungsort: IHK München, Großer Konferenzraum, Balanstraße 55 - 59, 81541 München
Kostenbeitrag pro Person: 60,00 € zzgl. USt. (inkl. Seminarunterlagen, Getränke und Mittagsimbiss)
Ihre Ansprechpartnerin: Anna Schlange-Schöningen, Auftragsberatungszentrum Bayern e. V.
Tel.: 089 / 5116-3176, E-Mail: schlange-schoeningen@abz-bayern.de

12. September 2012: „Die Ausschreibung von Betreiberverträgen“

Die Kombination von Bau- und Betreiberleistungen stellt an Auftraggeber und Bieter besondere Anforderungen. Dabei ist nicht nur die Verfahrensart ein wichtiger Wendepunkt, auch die Zwänge, Möglichkeiten und Grenzen der Vertragsgestaltung haben Auswirkungen – und das für die gesamte Laufzeit des Projektes weit über die eigentliche Bauphase hinaus. In besonderem Maße sind bei solchen Vorhaben aber auch die Marktverhältnisse und die Möglichkeiten des Bieterkreises zu berücksichtigen, um einen echten Wettbewerb um das Projekt sicherzustellen. Diese und viele weitere Themen werden die Referenten in den Berichten aus ihrer Praxis beantworten. Nachfragen und Diskussion sind – wie immer – möglich und erwünscht. Die Veranstaltung wird organisiert vom forum vergabe e. V. mit Unterstützung des Auftragsberatungszentrums Bayern e. V.

Das Programm sowie ein Anmeldeformular finden Sie unter <http://www.forum-vergabe.de/veranstaltungen/detail/vergabe-von-betreibervertraegen-4068/>.

Termin: 12. September 2012 von 10.00 bis 17.00 Uhr
Veranstaltungsort: IHK München, Großer Konferenzraum, Balanstraße 55 - 59, 81541 München
Kostenbeitrag pro Person: für Nichtmitglieder 285,- €, für Mitglieder des forum vergabe 225,- €, inkl. Seminarunterlagen, Mittagsimbiss und Getränke
Ihre Ansprechpartnerin: Sabine Tauber, Auftragsberatungszentrum Bayern e. V.
Tel.: 089 / 5116-3172, E-Mail: tauber@abz-bayern.de

18. September 2012: „VOL-Workshop für Unternehmen“

Das Auftragsberatungszentrum Bayern bietet mit diesem Workshop eine praxisnahe Veranstaltung für Unternehmen an, die sich um die Teilnahme an öffentlichen Aufträgen im Liefer- und Dienstleistungsbereich bemühen. Von der Suche der Ausschreibung bis zur Analyse der häufigsten Fehler, die zum Ausschluss der Unternehmen führen, soll nicht nur referiert, sondern vor allem auch rege diskutiert werden. Hierzu können Sie auch gern Fälle aus Ihrer Praxis mitbringen. Ziel ist es, Sie für eine erfolgreiche Angebotsabgabe fit zu machen. Besprochen werden Fragen wie: Wo finde ich Ausschreibungen und wie? Wie lese ich Bekanntmachungen richtig? Was ist der Unterschied zwischen der Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung und der eines öffentlichen Teilnahmewettbewerbs? Welche Fristen muss ich zwingend einhalten? Was ist bei der Anforderung von Vergabeunterlagen zu beachten? Wie lese ich die Vergabeunterlagen richtig? Was tun bei Unklarheiten - Fragen oder Rügen? Wie gebe ich ein Angebot ab?

Das Programm sowie ein Anmeldeformular finden Sie unter <http://www.abz-bayern.de/abz/inhalte/Dienstleistungen/Unsere-Veranstaltungen2/index.html>.

Termin: 18. September 2012 von 15.00 bis 18.00 Uhr
Veranstaltungsort: IHK-Akademie, Orleansstraße 10-12, 81669 München, Raum B 107
Kostenbeitrag pro Person: 75,00 € (CATS-Plus Kunden 50,00 €) jeweils zzgl. gesetzl. MwSt., inkl. Seminarunterlagen und Getränke
Ihre Ansprechpartnerin: Sabine Tauber, Auftragsberatungszentrum Bayern e. V.
Tel.: 089 / 5116-3172, E-Mail: tauber@abz-bayern.de

19. – 21. September 2012: EcoProcura - ICLEI-Konferenz in Malmö, Schweden

In diesem Jahr findet vom 19. - 21. September zum achten Mal die EcoProcura, die ICLEI-Konferenz über öffentliche Ausschreibungen, in Malmö/Schweden statt. Es ist das einzige europaweite Forum, welches den Austausch und Dialog unter Öffentlichen Einkäufern über politische Ansätze und praktische Lösungen für nachhaltige öffentliche Beschaffung zum Ziel hat. Es versammeln sich dort Landkreise, Städte und Regionen aus ganz Europa mit Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung, um sich untereinander und mit den anwesenden Experten über nachhaltige Anschaffung und Innovation sowie Good-Practice-Beispiele auszutauschen. Das Themenspektrum geht dabei von Verifizierungsmöglichkeiten sozialer Kriterien über Entwicklungen der EU-Gesetzgebung bis zu Holzbeschaffung und Lebenszykluskostenberechnung. Vertreter der Europäischen Kommission und des Europäischen Parlaments werden ebenfalls anwesend sein. Anmeldeschluss war eigentlich der 1. August 2012. Eine Anmeldung ist jedoch weiterhin möglich unter <http://www.ecoprocura.eu/malmo2012/home/>.

2. Oktober 2012: „Fit für Öffentliche Aufträge in Tschechien“

Sie wollten schon immer einmal an einem öffentlichen Vergabeverfahren in Tschechien teilnehmen? Dann machen Sie sich „Fit für öffentliche Aufträge in Tschechien“! Mit unserem Grundlagenseminar geben wir Antworten auf Fragen wie: Wie ist das öffentliche Beschaffungswesen in Tschechien strukturiert?, Welche Änderungen bringt die Novelle des tschechischen Gesetzes über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen?, Wie gelange ich an Informationen über öffentliche Ausschreibungen in Tschechien?, „Gibt es aktuelle Projekte, an denen sich deutsche Firmen beteiligen können?“, „Welche Voraussetzungen muss ich als deutsches Unternehmen erfüllen, um an Ausschreibungen in Tschechien teilnehmen zu können?“, „Welche gewerberechtlichen Regelungen gelten bei grenzüberschreitenden Liefer- und Dienstleistungen nach Tschechien?“. Die lang erwartete Novelle des tschechischen Gesetzes über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen trat zum 01.04.2012 in Kraft. Die Veranstaltung bietet damit eine ideale Gelegenheit, sich über die Änderungen der Regelung beraten zu lassen. Die Durchführung erfolgt gemeinsam mit der IHK für München und Oberbayern und der Deutsch-Tschechischen Industrie- und Handelskammer. Eine Online-Anmeldung ist möglich unter <http://www.muenchen.ihk.de/mike/veranstaltungen/VDetail.jsp?eventid=00m-0001dp-000>.

Termin: 2. Oktober 2012 von 8.45 bis 14.00 Uhr
Veranstaltungsort: IHK-Akademie, Orleansstraße 10-12, 81669 München, Raum A 306
Kostenbeitrag pro Person: 90,00 € (CATS-Plus Kunden 65,00 €) jeweils zzgl. gesetzl. MwSt., inkl. Seminarunterlagen, Mittagsimbiss und Getränke
Ihre Ansprechpartnerin: Anna Schlange-Schöninggen, Auftragsberatungszentrum Bayern e. V.
Tel.: 089 / 5116-3176, E-Mail: schlange-schoeninggen@abz-bayern.de